



SACHSEN-ANHALT

Ministerium für
Arbeit, Soziales, Gesundheit
und Gleichstellung

Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung des Landes Sachsen-Anhalt
Postfach 39 11 55 • 39135 Magdeburg

Die Ministerin

Landtag von Sachsen-Anhalt
Herrn Landtagspräsident
Dr. Gunnar Schellenberger, MdL
Domplatz 6 – 9
39104 Magdeburg

16.03.2022

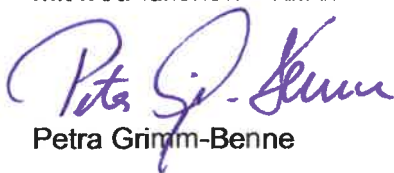
**KA 8/505 Verfahrenshergang der angestrebten weiteren Finanzierung der
aus ESF-Mitteln finanzierten Freiwilligendienste sowie aktueller
Sachstand**

Kleine Anfrage der Abgeordneten Nicole Anger (DIE LINKE)

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

als Anlage übersende ich Ihnen die Antwort der Landesregierung auf die o. g.
Kleine Anfrage mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen


Petra Grimm-Benne

Turmschanzenstraße 25
39114 Magdeburg
Telefon (0391) 567-01
Telefax (0391) 567-4521
www.ms.sachsen-anhalt.de

Sachsen-Anhalt
#moderndenken

Die Landesregierung bittet:
Machen Sie mit - Impfen schützt Sie und andere!
Gemeinsam gegen Corona.

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
BIC MARKDEF1810
IBAN DE21 8100 0000 0081 0015 00

**Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen
Beantwortung**

Abgeordnete Nicole Anger (DIE LINKE)

**Verfahrenshergang der angestrebten weiteren Finanzierung der aus ESF-Mitteln
finanzierten Freiwilligendienste sowie aktueller Sachstand
Kleine Anfrage KA 8/505**

Vorbemerkung der Fragestellenden

Im Rahmen der 2. Sitzung des Ausschusses für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung der 8. Legislaturperiode des Landtages von Sachsen-Anhalt erklärte die Staatssekretärin des zuständigen Ministeriums mit Bezugnahme auf die Beantwortung der Kleinen Anfrage in der Drs. 8/309 („Perspektiven der momentan aus ESF-Mitteln finanzierten Freiwilligendienste“), dass sich die Ministerien der verschiedenen Freiwilligendienste darauf verständigt hätten, eben diese in der kommenden ESF-Förderperiode 2021 bis 2027 in eine gemeinsame Finanzplanebene in den ESF Plus (ESF+) aufzunehmen (vgl. Niederschrift 8/SOZ/2: 4). Die Administration solle dabei mit Unterstützung anderer Ministerien über das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung (MS) erfolgen (vgl. ebd.).

**Antwort der Landesregierung erstellt vom Ministerium für Arbeit, Soziales
Gesundheit und Gleichstellung**

Frage 1:

***Wie gestaltet sich der derzeitige Sachstand in Bezug auf das Operationelle
Programm des ESF? Bitte dezidiert auf fristgerechte Einreichung sowie derzeitigen
Bearbeitungsstand eingehen.***

Antwort zu Frage 1:

Der Programmentwurf ESF+ 2021-2027 wurde nach Beschluss in der Strategischen Clearingstelle vom 21.02.2022 am 01.03.2022 durch das Kabinett bestätigt. Die Einreichung bei der Europäischen Kommission ist in der 10. KW erfolgt.

Frage 2:

Welcher gegenwärtige Sachstand liegt in Bezug auf den geplanten Richtlinienentwurf vor? Kann, wie im Sozialausschuss beschrieben, den dort benannten Ministerien ein erster Entwurf im März 2022 vorgelegt werden? Wenn nein, warum nicht?

Antwort zu Frage 2:

Ein Entwurf wurde bereits erarbeitet und den beteiligten Ressorts am 21.01.2022 zugeleitet. Das Abstimmungsverfahren ist noch nicht beendet.

Frage 3:

Inwiefern wurden Gesprächstermine mit den einzelnen Trägern bezüglich der Abstimmung einheitlicher Qualitätskriterien für die Freiwilligendienste bisher durchgeführt bzw. abgestimmt? Insofern es schon zu Gesprächen kam, welche ersten Ergebnisse liegen der Landesregierung zu o. g. Sachverhalt vor? Wenn bisher keine Termine vereinbart wurden, für welchen konkreten Zeitpunkt werden diese derzeit angestrebt?

Antwort zu Frage 3:

Erste Gespräche mit den Trägern zum Richtlinienentwurf sind für April 2022 vorgesehen.

Frage 4:

Wie genau wird seitens der Landesregierung begründet, dass mit Schreiben des Ministeriums der Finanzen vom 18.01.2021 (vgl. Drs. 7/4551, Vorlage 2) eine Förderung der Freiwilligendienste in der Förderperiode 2021 bis 2027 aus dem ESF+ aufgrund der ebenda dargestellten Begründung nicht mehr vorgesehen gewesen sei (vgl. ebd.: 2), nun jedoch die Freiwilligendienste in eine gemeinsame Finanzplanebene in den ESF+ aufgenommen werden sollen (vgl. Niederschrift 8/SOZ/2: 4)

I. Im o. g. Schreiben des Ministeriums der Finanzen wird auf Seite 2 dargestellt, dass im Rahmen von Ressortgesprächen die Zusammenfassung der Freiwilligendienstprogramme unter Administration eines Hauses ausgelotet worden sei, indes „[a]ufgrund der unterschiedlichen Förderbedingungen und Umsetzungsstrukturen [...] hierzu kein Konsens hergestellt werden [konnte]“ (Drs. 7/4551, Vorlage 2: 2). Aufgrund welcher

konkreten Bewertungsgrundlage ist es möglich gewesen, trotz der zuvor beschriebenen Hürden nun doch eine Zusammenführung der einzelnen Programme unter Administration des MS zu ermöglichen? Bitte Verfahrenshergang der Bewertung eben dieses Sachgegenstandes dezidiert ausführen und chronologisch darstellen.

II. Welche Bewertungsgrundlage besaß die Strategische Clearingstelle im Juni 2021, trotz eben dieser zum damaligen Zeitpunkt vorliegenden Darstellung zum Sachverhalt, einen Beschluss zur Aufnahme in den ESF+ zu treffen (vgl. Niederschrift 8/SOZ/2: 4)?

Frage 5:

Inwiefern hat sich der Richtwert von mindestens 4 % des Gesamtvolumens des ESF+ zu Fortführung der Förderung als Bewertungsgrundlage verändert (vgl. ebd.: 7)? Wie genau werden die gegenwärtigen Konditionen als Voraussetzung zur Förderung von Maßnahmen für die kommende Förderperiode des ESF+ 2021 bis 2027 formuliert und inwiefern erfüllt diese Zusammenlegung der einzelnen Freiwilligendienstprogramme eben diese Voraussetzungen? Bitte gegenwärtige Voraussetzungen und planmäßigen Anteil der zusammenzuführenden Freiwilligendienstprogramme darstellen.

Antwort zu Fragen 4 und 5:

Die Fragen 4 und 5 werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet. Mit Beschluss des Kabinettes vom 04.12.2018 wurden die Grundsätze für die Programmierung der Förderperiode 2021-2027 festgelegt. Im Sinne einer angestrebten Konzentration der Förderung ist auch der Grundsatz formuliert, dass auf die Einbringung von Förderprogrammen, die weniger als 4 Prozent des Programmolumens des ESF+ ausmachen, idealerweise verzichtet werden soll. Darüber hinaus wurden weitere Grund- und Leitsätze für die Auswahl von Förderprogrammen formuliert. Hierzu gehört u.a. die Reduzierung des EU-bedingten Verwaltungsaufwands für Fördermittelempfänger und für die Verwaltung. Für die Auswahl geeigneter Förderschwerpunkte wurden des Weiteren untergeordnete Kriterien formuliert. Hierzu zählen bspw. der Beitrag zu den politischen Zielen der EU-Verordnungen und positive Umsetzungserfahrungen. Diese Programmierungsgrundsätze haben auch weiterhin Bestand.

Es ist richtig, dass aufgrund der zu diesem Zeitpunkt existierenden Vorgaben zur Programmierung eingeschätzt wurde, dass der damit verbundene Verwaltungsaufwand hinsichtlich der Administration der Programme nicht vertretbar sei.

Die Grundsätze für die Programmierung wurden jedoch im Jahr 2018 unter der Annahme aufgestellt und beschlossen, dass, ausgehend von den ersten Prognosen auf EU-Ebene, das Volumen an Fördermitteln deutlich zurückgehen würde. Im weiteren Verlauf der Verhandlungen auf EU-Ebene und mit Beschluss des Mehrjährigen Finanzrahmens haben sich diese Prognosen jedoch zu Gunsten des Landes verändert. Somit stehen für den ESF+ 2021-2027 insgesamt rund 571 Mio. Euro EU-Mittel zur Verfügung. Damit knüpft der ESF+ nahezu an das Fördervolumen der Förderperiode 2014-2020 an.

Vor dem Hintergrund des nunmehr deutlich größeren Gesamtvolumens waren insbesondere auch die weiteren Grundsätze der Programmierung zur Bewertung heranzuziehen. Insofern – und vor allem durch die Inaussichtstellung eines Vollzeitäquivalentes (VZÄ) zur Administration eines gesamtstrategischen Programms der Freiwilligendienste – hat sich das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung (MS) bereiterklärt, eine Zusammenlegung der Freiwilligendienst umzusetzen.

Die Zusammenlegung der Freiwilligendienstförderung stellt im Sinne des Konzentrationsgedankens eine klare Vereinfachung für die Programmumsetzung dar. Damit wird einem zentralen Grundsatz der Programmierung Rechnung getragen. Ebenso leistet die Förderung einen Beitrag zu den Zielen der einschlägigen EU-Verordnungen. Dieses positive Bild kann im Fall der Freiwilligendienste auch für die übrigen Grundsätze der Programmierung gezeichnet werden.

Auf dieser Grundlage führt die Strategische Clearingstelle am 21.06.2021 u. a. aus: *„In der neuen Förderperiode sollen nunmehr auch die Freiwilligendienste FÖJ, FSJ, FSJ Kultur mittels ESF+ gefördert werden. Eine Förderung war aufgrund der Kleinteiligkeit der bisher im MS, MULE und STK/ Kultur verorteten Programme und der fehlenden Bereitschaft, diese als ein gebündeltes Freiwilligenjahr- Programm in einem Ressort umzusetzen, nicht vorgesehen. MS hat sich nunmehr unter der Maßgabe, dass neben den Programmmitteln 1,0 zusätzliche VzÄ bereitgestellt werden, bereit erklärt, die Gesamtverantwortung für die administrative Abwicklung und Koordinierung zu übernehmen. MULE und STK/ Kultur haben sich daher einverstanden erklärt, ihre Programmlinien mit den hierfür notwendigen Mittelansätzen (ESF+- und Kofinanzierungsmittel) entsprechend einzubringen. Daher wird der Programmbereich in einer Größenordnung von 11 Mio. EUR eingeplant. Damit verbunden ist zugleich die*

Verabredung, dass das Freiwilligenjahr 2022/23 für betrachtete Programme noch aus dem aktuellen OP ESF 2014-2020 geleistet werden soll.“ (SCS Nr. 51)

In Summe konnte daher einer Aufnahme der Freiwilligendienste in das Programm ESF+ 2021-2027 zugestimmt werden. Ausgehend vom nunmehr feststehenden Fördervolumen des ESF+ beläuft sich der Anteil der Freiwilligendienste auf 2 Prozent des Programmvolumens.

Frage 6:

Auf Nachfrage führte die Staatssekretärin aus, dass die einzelnen Häuser dennoch Haushaltsvorsorge getroffen hätten (vgl. ebd.). Wie genau beziffert sich das im Rahmen der Haushaltsvorsorge eingeplante finanzielle Volumen der einzelnen Programme der Freiwilligendienste? Bitte einzeln aufschlüsseln je Freiwilligendienstprogramm und Ressort.

Antwort zu Frage 6:

Für das FSJ sind im Einzelplan 05 (MS) 3.137.500 Euro an Landesmitteln zur Kofinanzierung zusammengeführt worden.

Frage 7:

Wie bewertet die Landesregierung die Tatsache, dass in der 7. Legislaturperiode auf Nachfrage einer Abgeordneten seitens der Landesregierung im o. g. Schreiben dargestellt wird, dass eine Zusammenlegung der Freiwilligendienstprogramme aufgrund der unter 1. I. benannten Begründung nicht realisierbar sei, nun aber in der 2. Sitzung des Ausschusses für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung der 8. Legislaturperiode auf Nachfrage bezüglich eben dieses Sachverhaltes (vgl. Niederschrift 8/SOZ/2: 7) die Begründungen in dem o. g. Schreiben für hinfällig erklärt werden? Ist es dann generell richtig, dass eine Zusammenlegung der einzelnen Programme der Freiwilligendienste zu jederzeit vorstellbar und im Rahmen des Realisierbaren gelegen habe und somit auch die Bewältigung der 4%-Mindesthürde zur Finanzierung aus dem ESF+ der Förderperiode 2021 bis 2027 im Rahmen des Möglichen gelegen habe?

Antwort zu Frage 7:

Es wird auf die Antwort zu Fragen 4 und 5 verwiesen.

